

# Amtsblatt der Stadt Leverkusen



12. Jahrgang

11. Januar 2018

Nummer 1

## Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Sitzungstermine der politischen Gremien in der Zeit vom 18.01.2018 bis 26.02.2018 .....2
2. Bekanntmachung der Satzung vom 18.12.2017 zur 12. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) vom 13.12.2007 zur Satzung der TBL über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom 21.12.2016 .....3
3. Bekanntmachung der städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „KulturStadtLev“ (KSL), hier: Jahresabschluss zum 31.12.2016 .....4
4. Bekanntmachung über die Offenlegung der Eigentümerinformation NRW für die Stadt Leverkusen .....6
5. Bekanntmachung der Termine für die Jägerprüfung 2018 .....6
6. Öffentliche Ausschreibung von Leistungen, hier: Gebäudereinigung des gesamten Verwaltungsgebäudes über die Vertragslaufzeit: vom 01.04.2018 bis 30.04.2019 .....8
7. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Stahlbauarbeiten; Fachbereich Gebäudewirtschaft, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen .....8
8. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Lüftungsarbeiten sowie zugehörige Arbeiten im Wartungsvertrag über 4 Jahre; Fachbereich Gebäudewirtschaft, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen .....9
9. Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Leverkusen .....9
10. Bekanntmachung der Satzung vom 10.01.2018 für den Bebauungsplan Nr. 217/I „Hitdorf-Ost/nördlich Flurstraße“ .....11

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ☎ 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de  
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.  
Abrufbar im Internet unter [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de), Versand: ☎ 0214/406-8883.

## 1. Sitzungstermine der politischen Gremien in der Zeit vom 18.01.2018 bis 26.02.2018

Datum	Uhrzeit	Gremium Schriftführer/Schriftführerin	Tagungsort
18.01.18	17.00	Kinder- und Jugendhilfeausschuss Schriftführer: Frank Galenzowski Tel.: 0214/406-5105	Verwaltungsgebäude Goetheplatz, 1. OG, Raum 107, 51379 Leverkusen
18.01.18	17.00	Bürger- und Umweltausschuss Schriftführerin: Brigitte Beier-Witte Tel.: 0214/406-3240	Rathaus, Fr.-Ebert-Platz 1, 5. OG, Sitzungsraum Rhein (5.06), 51373 Leverkusen
22.01.18	17.00	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen Schriftführerin: Stefanie Krüger- Witte, Tel.: 0214/406-8857	Rathaus, Fr.-Ebert-Platz 1, 5. OG, Sitzungsraum Rhein (5.06), 51373 Leverkusen
22.01.18	17.00	Schulausschuss Schriftführerin: Cinja Pausewang Tel.: 0214/406-4068	Verwaltungsgebäude Goetheplatz, 1. OG, Raum 107, 51379 Leverkusen
23.01.18	17:00	Betriebsausschuss KulturStadtLev Schriftführer: Claus Faika Tel.: 0214/66787	Forum Leverkusen, Vortragssaal, Am Büchelter Hof 9, 51373 Leverkusen
29.01.18	16.00	Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk I Schriftführer: Daniel Greger Tel.: 0214/406-8884	Rathaus, Fr.-Ebert-Platz 1, 5. OG, Sitzungsraum Rhein (5.06), 51373 Leverkusen
30.01.18	16.00	Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk II Schriftführerin: Nicole Henrichs Tel.: 0214/406-8885	Verwaltungsgebäude Goetheplatz, OG, Raum 107, 51379 Leverkusen
01.02.18	16.00	Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk III Schriftführerin: Lisa Deutzmann Tel.: 0214/406-8876	Villa Wuppermann- Bürgerzentrum, Mülheimer Straße 14, EG, Kaminzimmer, 51375 Leverkusen
19.02.18	17.00	Finanz- und Rechtsausschuss Schriftführerin: Cynthia Windeck Tel.: 0214/406-2039	Verwaltungsgebäude Goetheplatz, 1. OG, Raum 107, 51379 Leverkusen
26.02.18	<i>Uhrzeit wird erst später fest- gelegt</i>	Rat der Stadt Leverkusen Schriftführer: Carsten Scholz Tel.: 0214/406-8886	Rathaus, Fr.-Ebert-Platz 1, 5. OG, Ratssaal, 51373 Leverkusen

### Erläuterungen

Im Terminplan sind die Sitzungen aufgenommen, die zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bekannt sind. Die angegebenen Uhrzeiten entsprechen dem Sitzungsbeginn. Die Sitzungstermine sind auch auf der Homepage der Stadt Leverkusen, Ratsinformationssystem, Sitzungskalender, einzusehen.

Die öffentlichen Einladungen und Beratungsunterlagen (Verwaltungsvorlagen und politische Anträge mit Verwaltungsstellungen) der vorgenannten Gremien können ca. 10 Tage vor Beginn des Sitzungsabschnittes im Ratsinformationssystem der Stadt Leverkusen unter [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de) eingesehen werden. Darüber hinaus wird die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen im Amtsblatt bekannt gemacht. Des Weiteren liegen die öffentlichen Sitzungsunterlagen vor der Sitzung im Tagungsraum aus oder können dort von der Schriftführerin/dem Schriftführer bezogen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unmittelbar über die Schriftführerin/den Schriftführer oder bei Birgit Neuschäfer-Heß (Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke), Tel. 0214/406-8883.

Leverkusen, 11. Januar 2018  
Stadt Leverkusen  
Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirk

---

## **2. Bekanntmachung der Satzung vom 18.12.2017 zur 12. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) vom 13.12.2007 zur Satzung der TBL über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom 21.12.2016**

---

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 52, 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), und der §§ 4, 6, 7 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19.10.2006 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

### I. Änderungen:

§ 5 der o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Buchstabe a) wird die Zahl „1,19“ durch „1,21“ ersetzt.

## II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 18. Dezember 2017

gez. Herwig

Vorstand der Technischen Betriebe  
der Stadt Leverkusen AöR

---

### **3. Bekanntmachung der städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „KulturStadtLev“ (KSL), hier: Jahresabschluss zum 31.12.2016**

---

Es wurde folgender abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) erteilt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes KulturStadtLev. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Integritas Gesellschaft für Revision und Beratung, Langenfeld, bedient. Diese hat mit Datum vom 07.04.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadtLev für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Integritas Gesellschaft für Revision und Beratung ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 14.12.2017

GPA NRW

Im Auftrag

gez. Gregor Loges

Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.07.2017 (zu den Punkten 1, 2 und 4 der Vorlage Nr. 2017/1634) folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2016 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KSL wird festgestellt.
2. Der Deckung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 9.515.565,06 € aus der Kapitalrücklage wird zugestimmt.
4. Dem Betriebsausschuss KSL wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Büro Betriebsleitung der

KulturStadtLev im Forum, Am Büchelter Hof 9, 51373 Leverkusen, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Leverkusen, 22. Dezember 2017  
KulturStadtLev  
Die Betriebsleitung  
gez. Hürtgen

---

#### **4. Bekanntmachung über die Offenlegung der Eigentümerinformation NRW für die Stadt Leverkusen**

---

Im gesamten Gebiet der Stadt Leverkusen wurde das Liegenschaftskataster aufgrund von Änderungen, die durch die Grundbuchverwaltung mitgeteilt wurden, fortgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV. NRW 7134) in der aktuell gültigen Fassung sind den Eigentümern und Erbbauberechtigten die Änderungen von Eigentümerangaben schriftlich bekannt zu geben. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, werden die erforderlichen Mitteilungen 1x im Jahr durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom 15.01.2018 bis einschließlich 16.02.2018 beim Fachbereich Kataster und Vermessung der Stadt Leverkusen, Hauptstr. 101 (Elberfelder Haus), Block A - 6. OG, Zimmer 609, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr. Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt der Inhalt der Mitteilungen als bekannt gegeben. Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <http://www.leverkusen.de/rathaus-service/veroeffentlichungen/Amtsblatt.php> einsehbar.

Leverkusen, 3. Januar 2018  
Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Kataster und Vermessung  
Im Auftrag  
gez. Späker

---

#### **5. Bekanntmachung der Termine für die Jägerprüfung 2018**

---

Der Fachbereich Umwelt der Stadt Leverkusen als Untere Jagdbehörde führt die Jägerprüfung in diesem Jahr an folgenden Tagen durch:

Montag, 23.04.2018, 15.00 Uhr	Schriftliche Prüfung Fachbereich Umwelt, Leverkusen, Quettinger Str. 220, Aufgang A, 2.Etage, Raum 226
-------------------------------	---

Mittwoch, 25.04.2018, 9.00 Uhr      Jagdliches Schießen  
Schießstand der Dynamit Nobel AG,  
Leverkusen, Kalkstraße

anschließend:

Mündlich-praktische Prüfung  
Schießstand der Dynamit Nobel AG,  
Leverkusen, Kalkstraße I

Donnerstag, 26.04.2018, 9.00 Uhr      Bedarfstermin für den mündlich-praktischen  
Prüfungsteil  
(ob dieser Termin benötigt wird, richtet sich nach  
der Anzahl der Zulassungen)

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens 23.02.2018 beim Fachbereich Umwelt, Untere Jagdbehörde, 51381 Leverkusen, Quettinger Str. 220, Zimmer 205, Telefon 0214/406-3241, einzureichen. Den Anträgen sind folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsmäßigen Untergliederungen (für Leverkusen ist dies die Leverkusener Jägerschaft e. V.) über die sichere Handhabung und das Schießen mit Kurzwaffen (Mindestkaliber: 9 mm);
- Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person (Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 853/2004);
- Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 220,- Euro und die Zulassungsgebühr in Höhe von 30,- Euro sind am ersten Prüfungstag vor Beginn der Prüfung bei dem Vertreter/der Vertreterin der Unteren Jagdbehörde per EC-Karte (und Geheimnummer) zu zahlen.

Zur Prüfung können nur Personen zugelassen werden, die am 1. Prüfungstag das 15. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Versagungsgründe nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 Bundesjagdgesetz vorliegen. Die Bewerber müssen ihren Hauptwohnsitz in Leverkusen haben. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

Wer bei der Schießprüfung oder dem mündlich-praktischen Teil nicht erfolgreich sein sollte, kann auf Antrag an einer einmaligen Nachprüfung teilnehmen. Die Nachprüfung kann frühestens drei Monate nach Feststellung des Nichtbestehens der Jägerprüfung durchgeführt werden. Der Termin wird von der Unteren Jagdbehörde festgesetzt.

Leverkusen, 2. Januar 2018  
Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Umwelt  
Untere Jagdbehörde  
Im Auftrag  
gez. Terlinden

---

**6. Öffentliche Ausschreibung von Leistungen, hier: Gebäudereinigung des gesamten Verwaltungsgebäudes über die Vertragslaufzeit: vom 01.04.2018 bis 30.04.2019**

---

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A folgende Arbeiten zu vergeben:

Vergabe-Nr. 002/2018:

Reinigung Verwaltungsgebäude Miselohestraße, Miselohestraße 4, 51379 Leverkusen

Die Vergabeunterlagen können bis zum 01.02.2018 um 10:00 Uhr im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:

[www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do](http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do).

Leverkusen, 9. Januar 2018

Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister

Recht und Ordnung

Zentrale Vergabestelle

Im Auftrag

gez. Dr. Rudersdorf

---

**7. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Stahlbauarbeiten; Fachbereich Gebäudewirtschaft, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen**

---

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege des Offenen Verfahrens gemäß § 3 EU Nr. 3 VOB/A folgende Arbeiten zu vergeben:

Vergabe-Nr. 003/2018:

Energetische Sanierung der Vierfach-Sporthalle mit Anbindung an das Eingangsgebäude der Käthe-Kollwitz-Schule, Deichtorstraße 2, 51371 Leverkusen

Die Vergabeunterlagen können bis zum 05.02.2018 um 10:00 Uhr im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:

[www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do](http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do).

Die europaweite Bekanntmachung wurde am 04.01.2018 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übersandt.

Leverkusen, 4. Januar 2018

Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Recht und Ordnung

Zentrale Vergabestelle

Im Auftrag

gez. Dr. Rudersdorf



---

## **8. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Lüftungsarbeiten sowie zugehörige Arbeiten im Wartungsvertrag über 4 Jahre; Fachbereich Gebäudewirtschaft, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen**

---

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege des Offenen Verfahrens gemäß § 3 EU Nr. 3 VOB/A folgende Arbeiten zu vergeben:

### Vergabe-Nr. 004/2018:

Energetische Sanierung der Vierfach-Sporthalle mit Anbindung an das Eingangsgebäude der Käthe-Kollwitz-Schule, Deichtorstraße 2, 51371 Leverkusen

Die Vergabeunterlagen können bis zum 12.02.2018 um 10:00 Uhr im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:  
[www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do](http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do).

Die europaweite Bekanntmachung wurde am 9. Januar 2018 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übersandt.

Leverkusen, 9. Januar 2018  
Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Recht und Ordnung  
Zentrale Vergabestelle  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rudersdorf

---

## **9. Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Leverkusen**

---

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) und in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009, wird der nachstehende Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 29.08.2016 (Vorlage Nr. 2017/1741) öffentlich bekannt gemacht:

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung hat das Ergebnis seiner Prüfung im Prüfungsbericht vom 27.10.2017 zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2016 der Stadt Leverkusen nach § 101 Abs. 4 GO NRW erteilt.

Für den Haushaltsausgleich wird im Zuge der Planung/Bewirtschaftung die allgemeine Rücklage i.H.v. 8.700.287,91 € zur Deckung des Jahresfehlbetrages von 8.700.287,91 € gem. § 75 Abs. 2 GO NRW in Anspruch genommen. Die Ausgleichsrücklage, die dazu dient, Schwankungen der Ergebnisrechnung aufzufangen, wurde bereits im Jahre 2009 komplett aufgezehrt.

Dem Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Leverkusen vermittelt. Darüber hinaus stellt er die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar und bezieht bedeutsame produktorientierte Ziele und Kennzahlen nach § 12 GO NRW mit ein. Alle weiteren nach § 48 GemHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen sind ebenfalls enthalten.

Der Jahresabschluss 2016 einschließlich der Anlagen liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Miselohestr. 4, 51379 Leverkusen, Raum 231, öffentlich aus.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wird dieser wie folgt festgestellt:

### 1. Ergebnisrechnung zum 31.12.2016

- Personal- und Versorgungsaufwendungen	140.629.501,07 €
- Übrige Aufwendungen	213.922.670,09 €
- Bilanzielle Abschreibungen	44.479.250,40 €
- Transferaufwendungen	183.408.247,02 €
<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>582.439.668,58 €</b>
<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-6.462.335,83 €</b>
+ Finanzerträge	6.423.890,35 €
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	9.715.749,74 €
<b>= Finanzergebnis</b>	<b>-3.291.859,39 €</b>
<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-9.754.195,22 €</b>
+ außerordentliche Erträge	1.053.907,31 €
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>1.053.907,31 €</b>
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>-8.700.287,91 €</b>

## 2. Finanzrechnung 2016

+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	180.913.917,53 €
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	44.537.644,87 €
+ Übrige Finanzeinzahlungen	94.848.271,95 €
<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>553.204.139,34 €</b>
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	125.060.135,00 €
- Transferauszahlungen	183.079.195,78 €
- Übrige Auszahlungen	197.985.279,36 €
<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>506.124.610,14 €</b>
<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>47.079.529,20 €</b>
+ Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	21.417.462,10 €
- Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	33.093.239,07 €
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.205.041.473,78 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.247.711.251,88 €
<b>= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-7.266.025,87 €</b>

## 3. Bilanz zum 31.12.2016

Aktivseite		Passivseite	
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>1.299.960.479,27 €</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>223.469.592,01 €</b>
davon Sachanlagen	935.342.819,26 €	<b>2. Sonderposten</b>	<b>281.711.739,33 €</b>
davon Finanzanlagen	364.460.169,38 €	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>353.529.833,99 €</b>
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>47.290.933,92 €</b>	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>477.494.063,80 €</b>
<b>3. Aktive RAP</b>	<b>32.568.507,33 €</b>	<b>5. Passive RAP</b>	<b>43.614.691,39 €</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>1.379.819.920,52 €</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>1.379.819.920,52 €</b>

Leverkusen, 28. Dezember 2017

gez. Richrath  
Oberbürgermeister

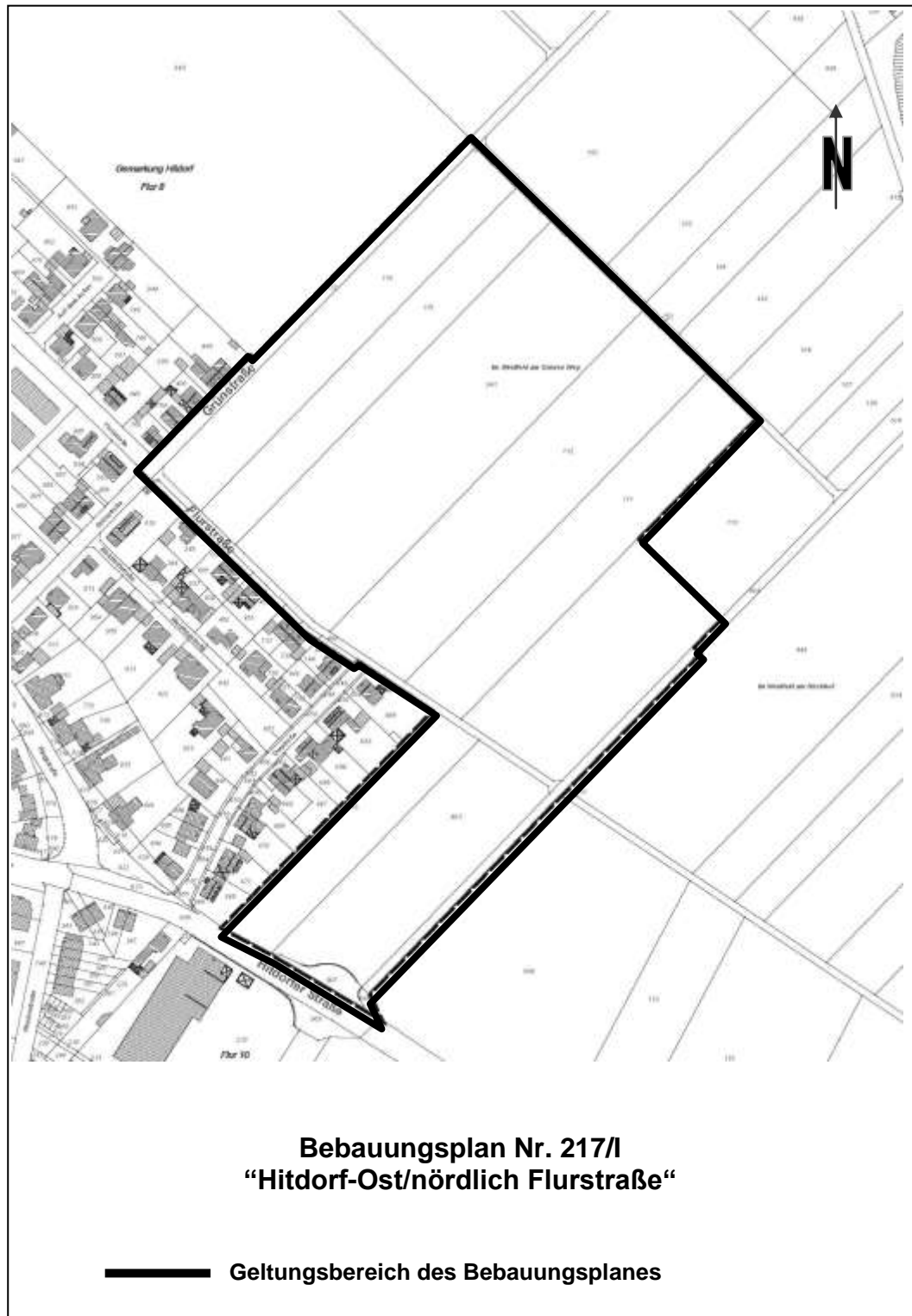
## 10. Bekanntmachung der Satzung vom 10.01.2018 für den Bebauungsplan Nr. 217/II „Hitdorf-Ost/nördlich Flurstraße“

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung - BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), § 86 Landesbauordnung - BauO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), in Kraft getreten am 28.05.2014, i. V. m. der Fassung dieses Gesetzes, verkündet am 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162), teilweise in Kraft getreten am

28.06.2017, und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29.11.2016, hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 18.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 217/I „Hitdorf-Ost/nördlich Flurstraße“ als Satzung beschlossen.

#### Geltungsbereich

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im folgenden Lageplan dargestellt.



### Rechtsverbindlichkeit

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 217/I „Hitdorf-Ost/nördlich Flurstraße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich Stadtplanung, Bauservice, Erdgeschoss im Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen, eingesehen werden.

Dienststunden sind:

montags bis donnerstags

von 8:30 bis 15:30 Uhr,

freitags

von 8:30 bis 13:30 Uhr.

### Hinweise über Fristen bei Verletzung von Vorschriften

I. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

II. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

III. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

IV. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 10. Januar 2018

gez. Richrath

Oberbürgermeister

---